



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Aurich  
- Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde -  
Schloßplatz 9 • 26603 Aurich

Az.: 3800R21-422.03/KüK-001:AUR-802

## **BEKANNTMACHUNG**

über die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren  
für den Ersatzneubau der Cäcilienbrücke in Oldenburg

### **I.**

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, beabsichtigt den Ersatzneubau der über den Küstenkanal (KüK) bei km 0,837 führenden Cäcilienbrücke.

Das Bauvorhaben betrifft die Stadt Oldenburg.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Genehmigung des Rückbaus der alten Cäcilienbrücke und Neubau der Cäcilienbrücke mit Erhöhung der Brückenunterkante im angehobenen Zustand auf NN + 8,15 m bzw. + 8,55 m (Erhöhung der Hubhöhe auf 4,55 m bzw. 4,95 m)
- Bau eines neuen Betriebsgebäudes mit Betriebsraum, Sanitäreinrichtungen, Lagerraum und Werkstatt
- Bau eines Kabeldükers mit sechs Leerrohren unter der Kanalsohle, Verlegung von Leitungen in diese
- Bau neuer Uferspundwände und Ertüchtigung bzw. Erhöhung vorhandener Uferspundwände nebst Verankerung im Bereich der Brücke
- Nutzung schon existierender Baustelleneinrichtungsflächen am Küstenkanal in Vorhabennähe und an der Wendestelle Oldenburg
- Rückbau der schon existierenden Behelfsbrücke

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden, wofür Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind. Konkret die Entwicklung von Magerrasenstandorten an beiden Ufern des Küstenkanals, sowie die Begrünung des zukünftigen Betriebsdaches. Da weitere Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sind, ist die Zahlung eines Ersatzgeldes hinsichtlich des verbleibenden Kompensationsdefizites beantragt.

Die Errichtung einzelner Bauwerkselemente erfordert die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Grundstücken im unmittelbaren Umfeld der Brücke. Näheres ist dem Grunderwerbsverzeichnis zu entnehmen. Inanspruchnahmen Privater ergeben sich aus der Verankerung der einzelnen Brückenelemente, sowie der Uferwände.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

## II.

Für den Neubau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der TdV hat für das Vorhaben einen UVP-Bericht gemäß § 16 UVP vorgelegt.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorhaben soll ein Planfeststellungsbeschluss nach § 14 b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG ergehen.

## III.

Die Planunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVP, liegen in der Zeit

**vom 17.01.2022 bis 17.02.2022**  
**– jeweils einschließlich –**

während folgender Zeiten

Montag	08.00 - 12.00 und 14.00 -15.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 und 14.00 -15.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 und 14.00 -15.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 und 14.00 -15.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00

zur Einsicht aus bei:

Stadt Oldenburg  
Technisches Rathaus  
Amt für Verkehr und Straßenbau  
Industriestraße 1 g  
Raum 004



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

### **Aktuelle Einschränkungen aufgrund landes- und bundespolitischer Vorgaben im Rahmen der Corona-Pandemie**

Gegenwärtig gilt für den Zugang zu den Diensträumen der Stadt Oldenburg die 3G-Regel. Dies könnte sich im weiteren Verlauf der kommenden Wochen möglicherweise ändern. Wir bitten daher Interessierte Bürgerinnen und Bürger sich vor Einsichtnahme in die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Oldenburg

(<https://www.oldenburg.de/startseite/buergerservice/corona/erreichbarkeit-und-buergertelefon.html>)

über die aktuelle Lage zu informieren oder telefonisch Rücksprache zu halten bzw. einen Termin zu den üblichen Geschäftszeiten zu vereinbaren (Stadt Oldenburg – Amt für Verkehr und Straßenbau (Tel.:0441-235-2298).

Die Planunterlagen stehen darüber hinaus **ab dem 17.01.2022** im Internet unter der Adresse:

[https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/200\\_Hunte\\_Cacilienbruecke.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/200_Hunte_Cacilienbruecke.html)

zur Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zweifel ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UVPG stehen außerdem auf dem zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) zur Verfügung.

Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen erfüllt zugleich die Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG.

Im Einzelnen liegen folgende Unterlagen aus und stehen im Internet zur Verfügung:

- Erläuterungsbericht (zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Merkmale des Vorhabens, u.a. Bauablauf, Bauzeitenplanung; Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens, wie z.B. Baulärmauswirkungen)
- Pläne der technischen Planung
- Vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbsplan
- UVP-Bericht gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (mit Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsräume); Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens (differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingt); Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen; Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete und besonders geschützte Arten; Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz; allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung)



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (mit Bestandsbeschreibung und -bewertung; Konfliktanalyse und Eingriffsermittlung; Ermittlung des Kompensationsbedarfes; Darstellung der Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen; Bilanzierung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (mit Darstellung der Methodik und der Ergebnisse der faunistischen Analyse, sowie der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse)
- FFH-Studie zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lage des Vorhabens im Bereich von Natura 2000-Gebieten, Prüfung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“)
- Prognose über die baubedingten Geräuschemissionen (Berechnung und Beurteilung, sowie Überprüfung von Lärminderungstechnik)
- Weitere Fachgutachten (Einfluss auf Strömungsgeschwindigkeit der Tidehunte; Gründungstechnische Stellungnahme; Stellungnahme zu Auswirkungen von Erschütterungen; Sedimentuntersuchung; Verkehrstechnische Untersuchung zu den verkehrlichen Auswirkungen im Zuge der Sperrung der Brücke)

Für weitere Informationen oder Fragen zum Vorhaben stehen der TdV, das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Franzuseck 5, 28199 Bremen und die Planfeststellungsbehörde, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Aurich, Schloßplatz 9, 26603 Aurich zur Verfügung.

#### IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis spätestens 17. März 2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung bzw. der Stellungnahme, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Aurich, Schloßplatz 9, 26603 Aurich oder der Stadt Oldenburg, in der die Planunterlagen ausliegen, zu erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls als elektronisches Dokument über die elektronische Zugangsmöglichkeit der De-Mail unter

**[gdws@wsv.de-mail.de](mailto:gdws@wsv.de-mail.de)**

an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt übermittelt werden. Die Übermittlung der Einwendungen als De-Mail erfordert die Nutzung eines personalisierten De-Mail-Benutzerkontos.

**Per einfacher E-Mail erhobene Einwendungen sind dagegen nicht rechtswirksam.**



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen Namen und Anschrift des Einwenders bzw. der Vereinigung enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erhobene Einwendungen Privater, Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich auf dieses Verwaltungsverfahren. In einem späteren Gerichtsverfahren können diese Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen überprüft werden. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig eingereichten Stellungnahmen von Behörden und anerkannten Vereinigungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird, soweit die Planfeststellungsbehörde nicht gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG auf eine Erörterung verzichtet. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, und anerkannte Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben sowie diejenigen, die sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geäußert haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (**17. Januar 2022**) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr.1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.
6. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffen-



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

heit beurteilen zu können. Die Daten werden ggf. an den Vorhabenträger und die für diesen tätigen Büros zur Auswertung der Einwendungen weitergereicht. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO. Für weitere Einzelheiten wird auf die „Hinweise zum Datenschutz in der Planfeststellung“ auf der Internetseite

[www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz\\_Planfeststellung.html](http://www.gdws.wsv.bund.de/DE/wasserstrassen/planfeststellung/Datenschutz_Planfeststellung.html)

verwiesen.

Aurich, den 14. Dezember 2021  
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Standort Aurich  
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde  
- Az.: 3800R21-422.03/KüK-001:AUR-802 -

Im Auftrag

gez.-

Grüneberg